

habitat normal la vessie urinaire de certains Anoures et appartiendrait à une espèce de Diptère rare dont la forme larvaire serait inconnue. Ou bien on se trouverait en présence d'un de ces cas fortuits de myiase analogue à ceux qu'on a constatés si fréquemment chez les Mammifères et chez l'homme, soit dans l'intestin, soit dans les cavités naturelles du corps. Cette dernière hypothèse nous paraît la plus plausible. Étant donné le grand nombre d'Anoures qui sont disséqués, presque journellement, dans les laboratoires, il serait peu vraisemblable que, jusqu'à présent une larve dont l'habitat normal serait la vessie urinaire de ces animaux-là, eût pu passer inaperçue. Jusqu'à plus ample informé, nous admettrons donc que la larve qui fait l'objet de ces lignes, appartient à un Brachycère dont la forme jeune n'est pas connue, mais dont l'habitat normal n'est pas la vessie urinaire des Bufonides. Quant au mode de pénétration de cette larve dans la vessie du Crapaud, il est difficile de se prononcer. Est-ce par la bouche? Est-ce par le cloaque? Il est à supposer cependant que c'est avec des aliments que cette larve aura été ingérée, soit à l'état d'œuf, soit telle que nous l'avons trouvée.

3. Über die Kennzeichnung in ihrem Verhältnis zur Gültigkeit eines Namens.

Von Franz Poche, Wien.

eingeg. 4. Juli 1907.

Anlaß zu diesem Artikel bot mir der Aufsatz von Looss: »Zur Kenntnis der Distomenfamilie Hemiuroidae« (Zool. Anz. XXXI. 1907. S. 585—620), in welchem der gedachte Autor u. a., entgegen den internationalen Nomenclaturregeln, den Standpunkt vertritt, daß ein Name, um nomenclatorisch gültig sein zu können, in einer zur Wiedererkennung der betreffenden Form ausreichenden Weise definiert sein müsse, während die erwähnten Regeln in dieser Hinsicht nur verlangen, daß er von »einer Kennzeichnung« schlechthin begleitet sei, und sich dann in einer Nachschrift speziell gegen die von mir (Zool. Anz. XXXI. 1907. S. 126) auf Grund eben dieser Bestimmung vorgenommene Änderung des Namens *Eumegacetes contribulans* M. Brn. in *Eumegacetes crassus* (Sieb.) wendet.

Vor allem betone ich, daß ich ganz und voll anerkenne, daß sich gewichtige Argumente auch für den in dieser Frage von Looss eingenommenen prinzipiellen Standpunkt anführen lassen. Wenn ich also trotzdem mich der gegenteiligen Entscheidung der internationalen Nomenclaturregeln nicht nur beuge, sondern dieselbe auch selbst vollkommen billige (s. l. c.), so hat dies seinen Grund eben darin, daß meiner Überzeugung nach die Momente, die gegen die von Looss erhobene Forderung sprechen, doch entschieden noch schwerwiegender sind.

Wohl das gewichtigste derselben ist, daß, wie auch Looss selbst (S. 618) zugibt — freilich ohne daraus irgendwelche Konsequenzen zu ziehen —, »über das ‚erkennbar‘ und ‚nicht erkennbar‘ stets Meinungsverschiedenheiten bestehen werden«, und zwar viel bedeutendere, als Looss augenscheinlich anzunehmen geneigt ist. Denn nicht nur wird ein Anfänger — oder auch ein Ignorant — sehr oft eine Form nach einer Kennzeichnung nicht wiedererkennen, die einem Autor, der zufällig ganz hervorragende Spezialkenntnisse in der betreffenden Gruppe (oder in der betreffenden Fauna) besitzt, die Wiedererkennung derselben, vielleicht infolge einer anscheinend ganz unwesentlichen Angabe, sehr wohl ermöglicht, und gibt es zwischen diesen beiden Extremen natürlich alle möglichen Übergänge, sondern es wird auch sehr oft eine Definition als zur Wiedererkennung vollkommen ausreichend erscheinen, solange nur eine Art aus der betreffenden Gruppe (oder wenigstens nur eine solche aus dem betreffenden Gebiete) vorliegt, bzw. überhaupt bekannt ist, diese Eigenschaft aber sofort verlieren, sowie die Zahl jener größer wird, während es andererseits praktisch ganz unausführbar wäre — und auch von niemandem verlangt wird —, jede neu aufzustellende Art oder Gattung nach allen Verhältnissen ihrer äußeren und inneren Morphologie (im weitesten Sinne) wirklich erschöpfend zu charakterisieren, so daß sie danach auch von allen möglicherweise noch zu entdeckenden solchen sicher unterscheidbar ist. Und doch ist es im Laufe der Entwicklung der zoologischen Systematik unzählige Male geschehen und geschieht noch fortwährend, daß Merkmale, die bisher ganz allgemein völlig unberücksichtigt gelassen wurden, plötzlich zur Charakterisierung von Genera und Species herangezogen werden und sich dann als für die sichere Unterscheidung nahe verwandter solcher geradezu unentbehrlich erweisen. So wurde, um ein Beispiel statt vieler anzuführen, in der Systematik der Coleopteren der Bau der männlichen Copulationsorgane bis vor etwa 50 Jahren überhaupt nicht berücksichtigt, dann von einigen Autoren bei einzelnen Gattungen (*Carabus*, *Cetonia* usw.) zur Unterscheidung nahe verwandter Arten benutzt, hierauf aber wieder allgemein ganz unbeachtet gelassen, und erst seit ein paar Jahren wird er neuerdings, und zwar bei allen Gruppen, zu diesem Zwecke verwendet und ist gegenwärtig bereits zu einem für die sichere Wiedererkennung einander äußerlich sehr ähnlicher Formen in vielen Fällen völlig unentbehrlichen Bestandteil der Kennzeichnung derselben geworden. Ferner hängt es bekanntlich sehr oft lediglich von dem Umfange des einem Untersucher zu Gebote stehenden Vergleichsmaterials ab, ob er eine Form nach einer Beschreibung wiedererkennen kann oder nicht, indem viele Merkmale (feine Unterschiede im Glanz und in der Färbung, Wölbungsunterschiede

[ich denke hier speziell an die bezüglichlichen Verhältnisse bei vielen Coleopteren], Verschiedenheiten in der relativen Größe oder in der Form einzelner Körperteile usw.) sich in Worten nur durch Bezugnahme auf die nächstverwandten Formen ausdrücken lassen, bzw. ihr Vorhandensein in einer bestimmten Weise bei einer vorliegenden Form sich nur durch den Vergleich mit diesen feststellen läßt. — Angesichts alles dessen kann es also gewiß nicht als wünschenswert erscheinen, die Gültigkeit von Namen an eine Bedingung zu knüpfen, deren Erfüllung von so vielen ganz zufälligen, von den betreffenden Autoren absolut nicht vorhersehbaren, bzw. kontrollierbaren, und, was das Wichtigste ist, je nach Zeit und Umständen sich ändernden Faktoren abhängig ist, zumal wo uns zur Erreichung des damit, wenigstens in erster Linie, angestrebten Zieles, nämlich der Gewinnung von Sicherheit über die mit den betreffenden Namen von den Autoren derselben bezeichneten Formen, in so sehr vielen und mit der fortschreitenden besseren und sorgfältigeren Konservierung der Sammlungen usw. immer zahlreicheren Fällen andre zuverlässige Hilfsmittel, so insbesondere die Untersuchung der Typen, zu Gebote stehen.

Geradezu unabsehbar sind ferner die Konsequenzen, die sich aus der Forderung, daß ein Name, um gültig sein zu können, erkennbar definiert sein müsse, gerade für den Bestand der ältesten und bestbekanntesten, von Linné und seinen Nachfolgern eingeführten Namen ergeben würden. Diese drohende Gefahr hat offenbar auch Looss selbst erkannt und derselben vorzubeugen gesucht, indem er (S. 617) sagt: »Den älteren Autoren, die dieser Forderung aus Mangel an den nötigen Hilfsmitteln noch nicht nachkommen konnten, sollen billige Konzessionen gemacht werden, indem außer der gedruckten Beschreibung Typenexemplare, überhaupt alle objektiven Hilfsmittel, als gültig zur definitiven Fixierung der Namen zugelassen werden.« — Ein solches Vorgehen wäre aber selbstverständlich ganz gegen den Geist der Nomenclaturregeln, die, und zwar mit vollstem Rechte, alle Namen, mögen sie alt oder neu sein oder erst in der Zukunft gegeben werden, durchgehends mit einem und demselben Maße messen (womit nicht etwa in Widerspruch steht, daß für die ganze zoologische Nomenclatur ein bestimmter Ausgangspunkt festgesetzt ist). Ich sage mit vollstem Rechte; denn die Regeln beurteilen einerseits lediglich die Namen und nicht die Autoren derselben und machen also nicht etwa einem Autor, der sie vielleicht noch gar nicht kannte und nicht kennen konnte, einen Vorwurf damit, wenn sie einen von ihm eingeführten Namen verwerfen, und andererseits jene nur in bezug auf ihre Gültigkeit, bzw. Zulässigkeit innerhalb unsrer heutigen zoologischen Nomenclatur und nicht vor z. B. 100 Jahren, so daß

es also vollkommen folgerichtig ist, wenn sie sich bei diesem Urteile lediglich von den Eigenschaften der betreffenden Namen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Einführung leiten lassen. Man müßte also bei Aufstellung jener Forderung unbedingt auch die gedachten, sich aus derselben ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der alten Namen mit in den Kauf nehmen, und ist dies ein weiteres gewichtiges Argument gegen dieselbe. — Überdies läßt sich eine bestimmte Grenze zwischen »älteren« und »neueren« Autoren natürlich nicht ziehen, und würde die Entscheidung darüber, welcher von beiden Gruppen ein bestimmter Autor zuzurechnen ist, in vielen Fällen selbst wieder zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben und damit also ein neues der langersehnten Einheitlichkeit entgegenwirkendes Moment in die zoologische Nomenclatur eingeführt.

Als weiteres schwerwiegendes Argument gegen die Aufnahme der von Looss vertretenen Forderung in die Nomenclaturregeln kommt ferner der Umstand in Betracht, daß eine solche Bestimmung nur zu leicht zu einer sehr gefährlichen Waffe in der Hand solcher Autoren werden würde, denen es in erster Linie darum zu tun ist, an möglichst viele Namen ihr mihi anhängen zu können, indem ihnen dies als Preis dafür winken würde, wenn sie nicht instande sind, eine Form nach einer Beschreibung eines früheren Autors wiederzuerkennen, mögen sie auch die bequemste Gelegenheit haben, sich durch Untersuchung der Typen oder sonstwie volle Aufklärung über den fraglichen Punkt zu verschaffen.

Ferner kommt auch ein ganz allgemeiner methodologischer Einwand gegen die von Looss vertretene Forderung, bzw. gegen die Begründung, auf die sich dieselbe wenigstens zum Teil stützt, in Betracht. Looss sagt nämlich (S. 618) — und derselbe Gedanke tritt uns, wenn auch meist weniger scharf ausgesprochen, ebenso an andern Stellen der Arbeit entgegen —: »Die Aufstellung der Regeln als solcher hat die Sorglosigkeit im Gebrauch wissenschaftlicher Namen nicht aufgehoben, aber in erfreulicher Weise reduziert: die Wiederherstellung der früheren Fassung [i. e. die Aufnahme der von Looss befürworteten Bestimmung] würde die Sorglosigkeit in der wissenschaftlichen Definition neuer Namen nicht aufheben, aber doch in erfreulicher Weise reduzieren, und damit wären für die Zukunft die besten Ausichten geschaffen.« — Damit wird aber an die Regeln offenbar eine Anforderung gestellt, die weit über ihren Rahmen hinausgeht und die sie daher von vornherein nicht in der Lage sind zu erfüllen. Denn Regeln der zoologischen Nomenclatur haben nicht den Zweck und können ihn nicht haben, die Arbeitsmethode des Systematikers, bzw. speziell die materielle Seite des Vorgehens bei der Aufstellung

und Begründung von systematischen Einheiten zu bestimmen, sondern lediglich den, die Benennung derselben zu regeln.

Was die Ausführungen Looss' im einzelnen betrifft, so ist es zum mindesten zweifelhaft, ob wirklich, wie Looss (S. 616) behauptet, die Forderung der internationalen Nomenclaturregeln, daß ein Name, um gültig sein zu können, von einer Kennzeichnung begleitet sein muß, damit erfüllt ist, daß er bei der (fingierten) neuen Art [*Pristisomum caducum* (S. 615) — die nicht etwa die einzige ihres Genus ist — als »Kennzeichnung« lediglich schreibt: »aus *Umbrina cirrhosa*«, also einzig und allein den Wirt angibt (vgl. diesbezüglich z. B. v. Maehrenthal, Zool. Ann. I. 1904. S. 103). — Ganz entschieden im Irrtum ist Looss aber, wenn er (S. 617) sagt: »Es genügt . . ., zu schreiben: *Tergestia solivaga* n. sp., *Monasceus monenteron* n. sp., . . . usw., Typen in meiner Sammlung: wer sich für sie interessiert, kann sie hier sehen'. Das ist wiederum wissenschaftlicher Unfug, den aber unter dem Schutze der gültigen Nomenclaturregeln und ihrer Auslegung heute jeder ungestraft begehen kann, wenn er dazu Lust hat.« Denn selbst bei der weitesten Fassung des Begriffs der »Kennzeichnung« kann man die bloße Angabe der Sammlung, in der sich die typischen Exemplare befinden (und die öffentlich allen Interessenten erteilte Erlaubnis, sie daselbst zu besichtigen), doch unmöglich als eine solche betrachten, und wird auch ein derartiger Standpunkt, wenigstens meines Wissens, von gar niemand vertreten.

Weiter führt Looss als Gipfelpunkt dessen, was nach den heute geltenden Nomenclaturregeln alles zulässig ist, an, daß es nach denselben zur Gültigkeit der betreffenden Namen genügen würde, zu schreiben: »*Monasceus* n. gen., Typus *Dist. filiforme* R., *Opechona* n. gen., Typus *Dist. bacillare* Mol. . . .«, oder gar eine Liste der beschriebenen Trematoden herzunehmen und für beliebige Formen neue Gattungen einfach durch Publikation von Namen zu schaffen. — Dies ist an sich vollkommen richtig, nur vergißt Looss dabei, daß dies in genau derselben Weise auch nach Aufnahme der von ihm befürworteten Bestimmung in die Regeln der Fall sein würde; denn die Aufstellung eines Genus auf eine bereits bekannte (und genügend gekennzeichnete) Art hin ist gewiß eine zur Wiedererkennung ausreichende Kennzeichnung desselben — wenn auch ein derartiges Vorgehen ohne jede weitere Begründung vom materiellen Standpunkt aus natürlich aufs entschiedenste zu mißbilligen ist.

Ferner sagt Looss (S. 616) in bezug auf den Fortfall der Bestimmung in den internationalen Nomenclaturregeln, daß ein Name, um gültig sein zu können, erkennbar definiert sein müsse, daß er sich nicht ohne weiteres entschließen kann, »Bestimmungen, die in Wirklich-

keit nicht gut sind, gut zu heißen nur deshalb, weil sie von einer Majorität gutgeheißen werden, die von den in der helminthologischen Systematik zurzeit noch herrschenden Schwierigkeiten keine praktische Kenntnis hat«. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß der dahin zielende Antrag in der ersten Sitzung der Sektion für Nomenclatur des V. Internationalen Zoologen-Kongresses u. a. von Ch. W. Stiles eingebracht und von der Sektion, bei der sich auch R. Blanchard befand, einstimmig angenommen wurde (s. Verh. V. Intern. Zool.-Congr. Berlin 1901, 1902. S. 884). Angesichts dessen also, daß sogar zwei als helminthologische Systematiker so erfahrene und bewährte Forscher sich für die in Rede stehende Bestimmung aussprachen, kann die oben angeführte Bemerkung Looss' bezüglich des Mangels an praktischer Kenntnis der auf dem gedachten Gebiete zurzeit noch herrschenden Schwierigkeiten gewiß nicht als zutreffend erscheinen, zumal da die Zahl von zwei Helminthologen unter 15 Mitgliedern, die die Sektion überhaupt zählte (s. l. c.), ohnedies schon eine relativ sehr starke Vertretung dieses Zweiges der Zoologie darstellt und eine etwaige einseitige vorwiegende Berücksichtigung der in demselben obwaltenden Verhältnisse bei der Aufstellung von Regeln, die für das weite Gesamtgebiet unsrer Wissenschaft zu gelten bestimmt sind, natürlich durchaus unberechtigt und unzulässig wäre.

Wenn Looss endlich (S. 617) sagt: »Den neueren Autoren dieselbe Vergünstigung zuzusprechen [wie den älteren (daß nämlich alle objektiven Hilfsmittel als gültig zur definitiven Fixierung der Namen zugelassen werden)], liegt dagegen nicht der mindeste Grund vor, würde nur eine Unterstützung oberflächlicher Arbeit sein, und am Ende die Literatur überhaupt überflüssig machen«, indem man sich, wie er ausführt, dann jede Beschreibung überhaupt sparen könne, so muß ich demgegenüber bemerken, daß der Zweck der Literatur ja doch nicht der ist, Personen Gelegenheit zu geben, Autoren gültiger Art- und Gattungsnamen zu werden — was, wie ich überzeugt bin, gewiß auch nicht der wirklichen Anschauung Looss' entspricht —, sondern vielmehr der, andern Erkenntnisse zu vermitteln, und dies würde durch die bloße Veröffentlichung von Namen gewiß nicht erreicht. Auch möchte ich anknüpfend daran betonen, daß, wie die Nomenclaturregeln einem Autor keinen Vorwurf damit machen, wenn sie einen von ihm eingeführten Namen verwerfen (s. oben), sie ihm andererseits ebenso wenig ein gutes Zeugnis damit ausstellen, wenn sie einen solchen als gültig erklären. Ich erinnere nur, um ein Beispiel anzuführen, an den berichtigten Katalogschreiber Walker, der Autor gar vieler gültiger Art- und Gattungsnamen ist, dessen wir aber gewiß mit allem andern

eher als mit Anerkennung oder gar Hochschätzung gedenken, so oft er uns durch einen derselben in Erinnerung gebracht wird.

Was speziell die von mir vorgenommene Ersetzung des Namens *Eumegacetes contribulans* M. Brn. durch *Eumegacetes crassus* (Sieb.) betrifft, so sagt Looss diesbezüglich (S. 619): »Publiziert hat nun v. Siebold außer dem Namen nur eine Angabe über die Lage der Hoden. . . . Stellt man sich also auf den Standpunkt der Regeln, daß prioritätsrechtlich nur das gültig ist, was publiziert worden ist, so ist die Wiedereinführung des Speciesnamens *crassus* an Stelle von *contribulans* völlig arbiträr, denn die Angabe über die Lage der Hoden gilt für sämtliche *Eumegacetes*-Arten nicht nur, sondern für sämtliche *Stomylotrema*- [errore: *Stromylotrema*-] Arten auch.« — Dazu ist zu bemerken: v. Siebold hat außer dem Namen nicht nur eine Angabe über die Lage der Hoden publiziert, sondern gleichzeitig auch die weitere hinzugefügt: »Aus dem Mastdarme der *Hirundo urbica*« — und es bedarf gar keines Hinweises darauf, von wie eminenten Wichtigkeit bei Parasiten gerade die Angabe des Wirtes (sowie des Organs desselben, in dem sie sich finden) ist. Damit schwindet aber auch, selbst wenn man sich nur an das hält, was v. Siebold publiziert hat, die von Looss behauptete völlige Willkürlichkeit der Wiedereinführung des Speciesnamens *crassus* an Stelle von *contribulans*; denn es ist ja ganz selbstverständlich, daß, selbst wenn man den Standpunkt vertritt — den Looss übrigens offenbar nicht teilt (s. oben) —, daß die Angabe des Wirtes allein nicht als »Kennzeichnung« gilt, dieselbe ebenso wie alle andern Angaben des Autors bei der Entscheidung darüber, ob ein Name in einer zur Wiedererkennung der betreffenden Form ausreichenden Weise definiert ist, mit in Betracht zu ziehen ist. Vollends unbegreiflich ist es aber, wieso Looss es ausdrücklich als den Standpunkt der Regeln bezeichnen kann, daß prioritätsrechtlich [nämlich für die Deutung, nicht etwa hinsichtlich der Zeit der Einführung eines Namens] nur das gültig ist, was publiziert worden ist, nachdem er in den ganzen vorhergehenden Ausführungen den Fortfall der Bestimmung in denselben, daß ein Name, um gültig sein zu können, in zur Wiedererkennung der betreffenden Form ausreichender Weise definiert sein müsse [woraus ja unmittelbar folgt, daß zur Deutung von Namen auch andre Hilfsmittel als nur die veröffentlichte Kennzeichnung herangezogen werden dürfen], bekämpft hat.

Aufs allerentschiedenste muß es endlich auf Grund ganz allgemeiner Prinzipien zurückgewiesen werden, wenn Looss am Schluß seiner Arbeit (S. 620) sagt: Ich kann demnach »allen, denen es ernsthaft um die Erzielung einer stabilen und rationellen Nomenclatur unsrer Tiere zu tun ist, nur empfehlen, den von Anfang an sicher definierten und des-

halb objektiv allein berechtigten Namen *Eumegacetes contribulans* Braun beizubehalten«. Denn es steht zwar selbstverständlich jedem Zoologen frei, an den internationalen Nomenclaturregeln Kritik zu üben und Vorschläge zu (wirklichen oder vermeintlichen) Verbesserungen derselben zu machen, und kann dies unter Umständen sogar eine höchst wertvolle und verdienstliche Arbeit sein; aber zum mindesten ebenso selbstverständlich ist, daß es, solange eine Bestimmung durch internationalen Kongreßbeschluß in die Nomenclaturregeln aufgenommen ist, Sache jedes Zoologen ist, sich derselben zu fügen, mag er nun persönlich derselben Ansicht sein oder nicht. Während es nämlich ganz gewiß von großer Wichtigkeit ist, daß jede einzelne Bestimmung der Regeln so gut wie nur irgend möglich sei, ist es noch ungleich wichtiger, daß dieselben, wie immer sie lauten mögen, auch allgemein befolgt werden. Denn wie die Erfahrung gelehrt hat, ist es ganz unmöglich, Regeln aufzustellen, die so beschaffen sind, daß sie in allen Punkten den persönlichen Ansichten jedes einzelnen Forschers entsprechen; und wenn jeder dort, wo dies nicht der Fall ist, doch wieder das tut, was er für das Richtige hält, statt was die Regeln vorschreiben, so ist es offenbar von vornherein ausgeschlossen, daß wir je zu einer Einheitlichkeit in der Nomenclatur gelangen.

4. Über den richtigen Gebrauch der Gattungsnamen *Holothuria* und *Actinia*, nebst einigen andern, größtenteils dadurch bedingten oder damit in Zusammenhang stehenden Änderungen in der Nomenclatur der Coelenteraten, Echinodermen und Tunicaten.

Von Franz Poche, Wien.

eingeg. 4. Juli 1907.

Die Gattung *Holothuria* wurde von Linné, Syst. Nat., 10. Aufl., 1758, S. 657 aufgestellt und auf die 4 Arten [*Holothuria*] *Physalis* (l. c.), [*Holothuria*] *Thalia* (l. c.), [*Holothuria*] *caudata* (l. c.) und [*Holothuria*] *denudata* (l. c.) gegründet. Die erste derselben ist eine Siphonophore, die drei andern sind Thaliaceen. Da Linné einen Typus natürlich nicht bestimmt hat, so müssen wir zur Festlegung desselben das Eliminationsverfahren anwenden. — *Holothuria physalis* wurde von Modeer (Vet. Acad. Nya Handl. X, 1789, p. 285) in die Gattung *Physosphora* Forsk. gestellt [zitiert nach Sherborn, Index Anim., I, 1902, p. 745, da mir nur die deutsche Übersetzung des betreffenden Werkes: Schwed. Akad. Wiss. Neue Abh. 1789, X, 1791, zugänglich ist (wo übrigens die Gattung (p. 261 ff.) als *Physospora* bezeichnet wird)], *Holothuria denudata* von demselben (op. c. XI, 1790, p. 201 oder 202) in die Gattung *Salpa*

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zoologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Über die Kennzeichnung in ihrem Verhältnis zur Gültigkeit eines Namens. 99-106](#)